



Testung asymptomatischer Personen durch Vertragsärzte

Die Grundlagen für die Testung asymptomatischer Personen durch Vertragsärztinnen und -ärzte laufen zum Teil aus bzw. werden durch geänderte Regelungen ersetzt.

Verlängerung:

Beschäftigte in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen (Vertrag mit dem Land NRW)

Die Landesregierung verlängert das Angebot für die Beschäftigten an Schulen und Kindertagesbetreuungen, sich kostenlos auf COVID-19 testen zu lassen, vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober) bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 22. Dezember 2020. **Damit besteht während der Herbstferien** (Freitag, 9. Oktober 2020, 0 Uhr, bis Sonntag, 25. Oktober, 0 Uhr) **kein Anspruch** für Beschäftigte in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, sich zu Lasten des Landes NRW auf COVID-19 testen zu lassen.

Zudem wird die Testfrequenz reduziert: Die Beschäftigten dürfen sich im gesamten Zeitraum nur bis zu drei Mal testen lassen (bislang alle 14 Tage möglich). Der Zeitpunkt der Testung ist von den Anspruchsberechtigten selber frei wählbar.

Die Abrechnungsmodalitäten für die Praxen bleiben bis zum 22.12.2020 unverändert (den Abrechnungslauf finden Sie unter www.kvwl.de/coronavirus).

Keine Testverpflichtung für Vertragsärzte: Reisewillige aus innerdeutschen Risikogebieten

Für Reisende aus Risikogebieten - in Westfalen zurzeit die Städte Hamm und Hagen mit mehr als 50 Infizierten pro 100.000 Einwohnern - gelten in einigen Bundesländern Beherbergungsverbote. Um diesen Einschränkungen zu entgehen, können Reisewillige einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Es besteht keine Verpflichtung für Vertragsärztinnen und -ärzte, diese Tests bei asymptomatischen Personen auf deren Wunsch durchzuführen. Führen Praxen eine solche Wunschleistung vor Reiseantritt durch, sind sowohl die Abstrichleistung als auch die Laborleistung von den Reisewilligen nach vorheriger Aufklärung privat zu begleichen.